

Rechtsanwaltskammer Berlin · Littenstraße 9 · 10179 Berlin

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9

10179 Berlin

Berlin, 29.12.2022

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

die RAK Berlin dankt für die Möglichkeit, zum o.g. Entwurf Stellung nehmen zu können.

Vor die Klammer gezogen werden soll die einhellige Auffassung des Vorstandes, dass der Entwurf den 2. Schritt vor dem 1. darstellt – zuerst und zuvörderst sind die technischen Voraussetzungen bei den Gerichten zu schaffen, um verstärkt Videoverhandlungen durchführen zu können. Dazu zählt vor allem – neben der Hardware-Ausrüstung – ein einheitliches, von allen Gerichten zu verwendendes Videosystem! Der derzeitige Zustand, dass die Gerichte nach Gusto ein Videosystem auswählen und dieses den Verfahrensbeteiligten oktroyieren, führt zu einer unüberschaubaren Vielzahl von Systemen, die bei den Prozessbevollmächtigten vorzuhalten sind. Hinzu treten die erheblichen Erschwernisse, diese unterschiedlichen Systeme zu installieren. Selbst in kleinen und mittleren Kanzleien ist es aus Sicherheitsgründen nicht möglich, dass jeder Mitarbeitende „einfach“ ein System installiert. Hierzu sind IT-Einstellungen zu verändern, die nur von zugriffsberechtigten Administratoren vorgenommen werden können. Der – auch finanzielle – Aufwand dafür ist beträchtlich. Die BRAK wird nachdrücklich gebeten, sich für ein bundesweit einheitliches Videosystem einzusetzen.

Der Vorstand der RAK Berlin hat in seiner Dezembersitzung den Entwurf intensiv diskutiert. Der Vorstand der RAK Berlin steht der weiteren Entwicklung zu Videoverhandlungen grundsätzlich offen gegenüber. Eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder sieht in dem Entwurf jedoch mehrere grundsätzlich problematische und verbesserungs- bzw. ergänzungswürdige Regelungen.

Die Kostenangaben zur Umsetzbarkeit in der Gesetzesbegründung wirken illusionär. Im Land Berlin gibt es bisher nur an einigen Gerichten je nur einen Sitzungssaal, der mit Videokonferenztechnik ausgestattet ist. Wenn es bedeutend mehr Videoverhandlungen auch von Wohnorten der Richter:innen aus geben soll, müsste hier erheblich nachgebessert werden. Auch die Wartung dieser Technik und ihre ständige Weiterentwicklung werden nicht mit einem derart geringen prognostizierten jährlichen Kostenaufwand möglich sein. Die schlichte Behauptung, Videoverhandlungen seien ressourcenschonender, trifft in der Allgemeinheit nicht zu. Sie belasten die CO₂-Bilanz erheblich (Serverleistungen) und sind nicht ressourcenschonender als herkömmliche Verhandlungen, wenn die ortsansässigen Verhandlungsteilnehmer sich mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Verhandlung begeben.

Die Behauptung der Bürgernähe wird lediglich durch die virtuelle Antragstelle belegt, ansonsten wird dem Gericht vielmehr die Entfernung vom Bürger ermöglicht.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

1) Anordnung und Durchführung

- a) § 128 a ZPO-E wird es dem Vorsitzenden gestatten, eine Videoverhandlung von Amts wegen per Beschluss anzuordnen, ohne dass dieser Beschluss anfechtbar sein wird (§ 128 a Abs 7 ZPO-E). Eine Entscheidung gegen den Willen der Parteien ohne Beschwerdemöglichkeit halten wir für problematisch vor dem Hintergrund, dass der Zivilprozess ein Parteiprozess ist, in dem die Parteien entscheiden, was und wie dem Gericht Prozessstoff vorgelegt wird. Die Parteivertreter sind bereits mit dem Verhandlungsstoff und den Beteiligten vertraut, wenn das Gericht terminiert und möglicherweise in Fehleinschätzung einer Notwendigkeit der mündlichen Verhandlung eine Videoverhandlung anordnet. Dies gilt auch in Verfahren vor den Familien-, Verwaltungs- und Sozialgerichten mit teilweise sehr prekären persönlichen Fallkonstellationen. Eine Beschwerdemöglichkeit gegen die Anordnung des Vorsitzenden muss daher in § 128 a Abs. 7 ZPO-E durch Streichung des Satzes 2 und die Fassung des Satzes 1 wie folgt geschaffen werden: „Gegen die Beschlüsse nach Absatz 2 findet die sofortige Beschwerde statt.“

- b) Die mündliche Verhandlung nach § 128 ZPO, wonach diese mündlich unmittelbar und öffentlich vor dem erkennenden Gericht stattzufinden hat, ist das zentrale Element eines rechtsstaatlichen Prozesses. Bereits die jetzt mögliche Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung mittels Videoübertragung nach § 128 a ZPO ist aus diesen Gesichtspunkten zu Recht als problematisch eingestuft (vgl. u.a. Zöller-Geimer/Greger, ZPO, vor § 128 Rdz 13). Bisher wird aber noch in einem Gerichtssaal mündlich in Anwesenheit des Gerichtes verhandelt.

In Zukunft soll jedoch eine Videoverhandlung möglich sein, ohne dass Verhandlungsteilnehmer vor Ort anwesend sein müssen (§ 128a Abs.5 ZPO-E). Auch das Gericht soll sich an anderen Orten und die Mitglieder des Spruchkörpers auch getrennt voneinander aufhalten können.

Wenn eine derartige Videoverhandlung stattfinden wird, ist es fraglich, ob es sich noch um eine mündliche Verhandlung unmittelbar vor dem erkennenden Gericht handelt, in dem jederzeit das rechtliche Gehör gewährleistet ist. Technische Störungen können unbemerkt vorliegen, so dass schwere Verhandlungsfehler unbemerkt und damit ungerügt bleiben.

Die Übertragung in das Gericht an einen beliebigen Ort im Gericht soll in diesen Fällen die Öffentlichkeit herstellen. Ob derartige Übertragungen auf unbestimmt große Bildschirme an unbestimmte Orte des Gerichtes von der Öffentlichkeit überhaupt wahrgenommen würden, erscheint fragwürdig. Es geht bei der Öffentlichkeit außerdem nicht nur darum, dass die Öffentlichkeit das Geschehen verfolgen können soll, sondern auch darum, dass *vor* der Öffentlichkeit verhandelt wird. Die Anordnung in den Gerichtssälen bildet die Rollen der Prozessteilnehmer sinnvollerweise ab. Die Öffentlichkeit als Gegenüber des Gerichtes – und seien es deren leere Bänke – gehört allein in der Möglichkeit dazu.

In den allermeisten Prozessen kommt es auch auf die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht in Anwesenheit der gegnerischen Partei und den persönlich erschienenen Parteien an. Rede und Gegenrede, die Reaktionen der Beteiligten und Vergleichsverhandlungen sind per Videoverhandlung kaum möglich. Der Erkenntnisgewinn des Gerichts wird stark eingeschränkt. Der Eindruck der Parteien von dem nicht anwesenden Gericht ebenso (Aufmerksamkeit und Anwesenheit der Beisitzer).

Inwiefern dies Bürgernähe und einen einfacheren Zugang zum Recht bedeuten soll, erschließt sich nicht.

Auch die Rolle der Anwält:innen wird beeinträchtigt: eine gemeinsame Teilnahme an einer Videoverhandlung mit der Partei (dem Mandanten) ist nur möglich, indem diese in die Kanzlei eingeladen wird oder indem die Anwält:in sich zum Mandanten nach Hause begibt. Ein direkter vertraulicher Austausch während der Verhandlung ist per Videoverhandlung an getrennten Orten nicht möglich.

Fraglich ist auch, wie das Beratungsgeheimnis zwischen den Richter:innen an ihren privaten Wohnorten gewahrt werden soll (193 Abs. 1 GVG-E).

Vor diesen zu befürchtenden Einschränkungen rechtsstaatlicher Natur und verschlechterten Bedingungen des Erkenntnisgewinnes sollte die Möglichkeit nach § 128 a Abs. 4 und 5 ZPO-E, dass auch das Gericht nur per Bild- und Tonübertragung an einem anderen Ort als einem Gerichtssaal teilnimmt, nicht zugelassen werden. Da die Richter:innen in der Regel in der Nähe des Gerichtes, nämlich ihres Arbeitsplatzes, wohnen, ist nicht ersichtlich, inwiefern das Fernbleiben aller zur Kostenersparnis und Prozessökonomie beitragen würde und notwendig wäre. Wenn aber wenigstens das Gericht im Sitzungssaal anwesend ist, entfallen die meisten der beschriebenen Probleme: Die Öffentlichkeit ist hergestellt, die Verhandlung wird noch mündlich geführt und sie findet unmittelbar vor dem erkennenden Gericht statt, das beraten kann. Eine direkte Teilnahme ggf. mit der vertretenen Partei ist möglich.

- c) Ungeklärt ist die Frage, wann ein Verhandlungsteilnehmer als nicht erschienen gilt und daher ein Versäumnisurteil ergehen kann und was geschieht, wenn die Übertragung aufgrund technischer Störungen abbricht. Nicht anwaltlich vertretene Parteien erhalten die Anordnung und sodann einen Zugangslink, ohne dass das Gericht erkennen oder ermitteln kann, ob die Parteien in der Lage sind, sich einzuloggen, d.h. ob sie die technischen Voraussetzungen dazu überhaupt haben. Kann dann ein Versäumnisurteil gegenüber der nicht erschienenen Partei ergehen? Es wurde nur § 310 ZPO-E um die Möglichkeit des sog. Stuhlurteiles am Schluss der mündlichen (Video-)Verhandlung ergänzt.

2) Beweisaufnahme/persönliches Erscheinen

Ebenfalls problematisch erscheinen vor diesem Hintergrund die erweiterten Möglichkeiten der Beweisaufnahme in einer Videoverhandlung nach § 284 Abs. 2 ZPO-E sowie das persönliche Erscheinen nach § 141 Abs. 1 ZPO-E. Persönliche Eindrücke von Zeugen und Parteien sind nicht möglich, ihre Beeinflussung durch nicht im Video sichtbare weitere Personen nicht erkennbar. Auch wenn vor diesem Hintergrund die Anordnung, dass der Zeuge oder die persönlich anzuhörende Partei ins Gericht kommen muss, in § 284 Abs.2

Satz 2 ZPO-E geschaffen wurde, wird es Missbrauch nicht verhindern können, wenn zunächst nach Aktenlage mangels Erkennbarkeit der Notwendigkeit die Anordnung unterbleibt.

Wird die Fragwürdigkeit oder auch nur nicht zu beurteilende Glaubwürdigkeit des Zeugen, der Partei und die Glaubhaftigkeit der Aussage dann erst in der Videoverhandlung bemerkt, müsste die Vernehmung bzw. Anhörung wiederholt werden, was das Ziel der Prozessökonomie ad absurdum führte und als Möglichkeit nicht vorgesehen ist.

Augenscheinseinnahmen per Videoverhandlung sind u.E. auf wenige denkbare Fallkonstellationen beschränkt, da sie ebenfalls Missbrauchsmöglichkeiten Tür und Tor öffnen.

Es sollte daher bei den bisherigen Regelungen nach § 284 Abs. 1 ZPO bleiben.

Die Erläuterungen eines Sachverständigen können nach § 411 Abs. 3 ZPO-E per Videoverhandlung erfolgen. Da es hier nicht auf den persönlichen Eindruck von dem Sachverständigen ankommt, ist diese Neuregelung unproblematisch.

3) Protokollaufzeichnung/Datenschutz

Die Protokollaufzeichnungen wie bisher mit begrenzter Speicherungszeit erscheinen unbedenklich. Die mögliche Aufzeichnung (§ 128 a Abs. 6 ZPO-E) und Speicherung der gesamten Verhandlung in Wort UND Bild über Jahrzehnte (Aktenaufbewahrungsfrist § 160a Abs.3 ZPO-E) erscheint uns problematisch und sollte überprüft werden.

Auch die Regelung in § 128 a Abs.6 ZPO-E, wonach die Beteiligten darauf hingewiesen werden, dass Aufzeichnungen unzulässig sind, erscheint wenig zielführend. Da Aufnahmen unerkannt möglich sein werden und aus Gründen des Nachweises eventueller Übertragungsstörungen von manchem Prozessteilnehmer als notwendig empfunden werden könnte, ist auch mit Aufzeichnungen und deren -missbräuchlicher- Verwendung zu rechnen.

Diese Möglichkeit wird die Verhandlungsteilnehmer in ihrem Auftreten und ihren Äußerungen eher hemmen, als die Auskunfts- und erwünschte Diskussionsfreude zu bestärken.

4) Vermögensauskunft

Die Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802f ZPO-E unter Vorlage von Urkunden per Bild- und Tonübertragung erscheint sehr problematisch. Auch hier sind nicht anwaltliche Bürger:innen betroffen und gleichzeitig sind Missbrauch und Betrug durch falsche Angaben mittels gefälschter Belege sehr leicht möglich.

Interessanterweise kann sich hier der Schuldner durch Nachweis, dass eine technische Störung vorlag, von der fehlenden Anwesenheit exkulpieren (§ 802 f Abs. 4 Ziff. 3). Dies ist sachgerecht, sollte aber in allen Videoverhandlungen gelten.

5) Rechtsantragsstelle

Die Möglichkeit nach § 129 a Abs.2 ZPO-E für Rechtssuchende, ihre Anträge und Begehren vor der Rechtsantragsstelle auch per Bild- und Tonübertragung zu stellen, begrüßen wir. Hier wendet der Bürger/die Bürgerin dann freiwillig die entsprechende Technik an und erspart sich u.U. weitere und beschwerliche Wege.

Die Mehrheit des Vorstandes kommt zu folgendem Fazit:

Die öffentliche mündliche Verhandlung als zentrales Element eines rechtsstaatlichen Gerichtsverfahrens muss erhalten bleiben.

Aus den dargelegten Gründen ist es daher nicht hinnehmbar, die umfassende Anordnungsmöglichkeit einer Videoverhandlung allein dem Ermessen des Gerichts ohne Beschwerdemöglichkeit der Parteien auszusetzen. Die Anwesenheit des Gerichtes in einem öffentlich zugänglichen Gerichtssaal muss bestehen bleiben. Die Regelungen zur Beweisaufnahme und Aufzeichnungsmöglichkeiten sollten überdacht werden. Die bisherigen Regelungen erscheinen ausreichend.

Für völlig unproblematische Fälle, in denen es auf die persönliche Anwesenheit der Verfahrensteilnehmer gar nicht ankommt, gibt es bereits jetzt die Möglichkeit des Übergangs in das schriftliche Verfahren (§ 128 Abs. 2 ZPO) und die Teilnahme der Parteivertreter per Bild- und Tonübertragung (§ 128 a ZPO) und aus guten Gründen jeweils nur mit Zustimmung der Parteien.

Eine **Minderheit der Vorstandsmitglieder** sieht in dem Entwurf zu unterstützende, die Berufsausübungsmöglichkeiten der Anwaltschaft erweiternde und die Rechtsfindung erleichternde Möglichkeiten. Die Förderung sowie der Ausbau von Videoverhandlungen sollen unterstützt und dem Entwurf grundsätzlich aufgeschlossen gegenübergetreten werden. An einzelnen Punkten sieht jedoch auch diese Minderheit Verbesserungsbedarf. So sollen eine Rechtsmittelmöglichkeit gegen die Anordnung einer Video-Verhandlung aufgenommen (s.o., Ziff. 1 lit. a) und die

Möglichkeit, dass das Gericht von einem anderen Ort als dem Gerichtsort die Verhandlung führen kann, gestrichen werden. Zumindest muss gewährleistet werden, dass der Spruchkörper sich an einem Ort aufhält und von dort gemeinsam die Verhandlung durchführt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. jur. Mollnau
Präsident.